

## **Beschlussempfehlung\***

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/27653 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/27424, 19/28174, 19/28605 Nr. 1.11 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags**

#### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das deutsche Vertragsrecht bislang keine speziellen Vorschriften für Verbraucherverträge über digitale Produkte enthalte. Im Interesse einer Harmonisierung der wesentlichen vertragsrechtlichen Vorschriften betreffend Verbraucherverträge über digitale Produkte, als Beitrag zu einem einheitlich hohen Verbraucherschutzniveau und zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung in der Europäischen Union sei die Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1; L 305 vom 26.11.2019, S. 62) erlassen worden, die bis zum 1. Juli 2021 umzusetzen sei. Artikel 4 der Richtlinie sehe eine Vollharmonisierung vor, sodass die Mitgliedstaaten weder strengere noch weniger strenge Vorschriften aufrechterhalten oder einführen dürften, sofern dies nicht ausdrücklich durch die betreffenden Richtlinienbestimmungen gestattet sei. Der vorliegende Gesetzentwurf diene der Umsetzung der Richtlinie, die insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfordere. Es sollen unter anderem ein neuer Titel 2a in Abschnitt 3 des Buches 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingefügt und andere Teile des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst werden.

---

\* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stellt fest, dass das geltende Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu großen Teilen auf der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12) beruhe, die durch die Richtlinie 2011/83/EU (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64) geändert worden sei (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie). Diese Richtlinie werde mit Wirkung zum 1. Januar 2022 durch die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28; L 305 vom 26.11.2019, S. 66; Warenkaufrichtlinie) ersetzt. Zweck der Warenkaufrichtlinie sei es, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des digitalen Binnenmarkts beizutragen und gleichzeitig für ein hohes Verbraucherschutzniveau zu sorgen, indem gemeinsame Vorschriften, insbesondere über bestimmte Anforderungen an Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern über Sachen mit digitalen Elementen, festgelegt würden. Die Warenkaufrichtlinie sei bis zum 1. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf diene der Anpassung der kaufvertragsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Vorgaben der Warenkaufrichtlinie. Dies umfasse unter anderem eine Neudefinition des Begriffs der Sachmangelfreiheit, die Einführung einer Aktualisierungsverpflichtung für Sachen mit digitalen Elementen, die Einführung von Regelungen für den Kauf von Sachen mit dauerhafter Bereitstellung von digitalen Elementen und die Verlängerung der Beweislastumkehr im Hinblick auf Mängel auf ein Jahr. Durch eine der im Ausschuss vorgenommenen Änderungen soll es beim Kauf lebender Tiere indes bei der bisher geltenden Beweislastumkehr innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang verbleiben.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27653 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27424, 19/28174 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27653 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) § 327 Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verträge über Telekommunikationsdienste im Sinne des § 3 Nummer 61 des Telekommunikationsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, BR-Drs 325/21] mit Ausnahme von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 3 Nummer 40 des Telekommunikationsgesetzes,“.

bb) § 327a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Sachen“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Sache mit digitalen Elementen“ durch die Wörter „Ware mit digitalen Elementen“ und die Wörter „digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen“ durch die Wörter „der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen“ ersetzt.

cc) § 327b Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

dd) § 327c Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht auf Paketverträge anzuwenden, bei denen der andere Bestandteil ein Telekommunikationsdienst im Sinne des § 3 Nummer 61 des Telekommunikationsgesetzes ist.“

ee) § 327e wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der Unternehmer durch den Vertrag zu einer fortlaufenden Bereitstellung über einen Zeitraum (dauerhafte Bereitstellung) verpflichtet ist, ist der maßgebliche Zeitraum der gesamte vereinbarte Zeitraum der Bereitstellung (Bereitstellungszeitraum).“

bbb) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt werden.“

ccc) In Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das digitale Produkt entspricht“ durch die Wörter „Soweit eine Integration durchzuführen ist, entspricht das digitale Produkt“ ersetzt.

- ddd) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Einem Produktmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes digitales Produkt als das vertraglich geschuldete digitale Produkt bereitstellt.“
- ff) § 327i Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. nach § 280 Absatz 1 oder § 327m Absatz 3 Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.“
- gg) § 327j wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verjährung beginnt mit der Bereitstellung.“
- bbb) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Im Fall der dauerhaften Bereitstellung verjähren die Ansprüche nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums.
- (3) Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht verjähren nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des für die Aktualisierungspflicht maßgeblichen Zeitraums.“
- ccc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „zwei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
- ddd) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- hh) § 327i Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Nacherfüllung unmöglich oder für den Unternehmer nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.“
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 275 Absatz 2 und 3 findet keine Anwendung.“
- ii) § 327m wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6 kann der Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 280 Absatz 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden. Verlangt der Verbraucher Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Unternehmer zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 327o und 327p berechtigt. § 325 gilt entsprechend.“

- bbb) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Satz 1 ist nicht auf Paketverträge anzuwenden, bei denen der andere Bestandteil ein Telekommunikationsdienst im Sinne des § 3 Nummer 61 des Telekommunikationsgesetzes ist.“
- jj) § 327r wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht und einen triftigen Grund dafür enthält,“.
- bbb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung der Zugriffsmöglichkeit oder der Nutzbarkeit nur unerheblich ist.“
- ccc) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Beeinträchtigt eine Änderung des digitalen Produkts die Zugriffsmöglichkeit oder die Nutzbarkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, so kann der Verbraucher den Vertrag innerhalb von 30 Tagen unentgeltlich beenden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Information nach Absatz 2 zu laufen. Erfolgt die Änderung nach dem Zugang der Information, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Zugangs der Information der Zeitpunkt der Änderung.
- (4) Die Beendigung des Vertrags nach Absatz 3 Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn
1. die Beeinträchtigung der Zugriffsmöglichkeit oder der Nutzbarkeit nur unerheblich ist oder
  2. dem Verbraucher die Zugriffsmöglichkeit auf das unveränderte digitale Produkt und die Nutzbarkeit des unveränderten digitalen Produkts ohne zusätzliche Kosten erhalten bleiben.
- (5) Für die Beendigung des Vertrags nach Absatz 3 Satz 1 und deren Rechtsfolgen sind die §§ 327o und 327p entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Paketverträge, bei denen der andere Bestandteil des Paketvertrags die Bereitstellung eines Internetzugangsdienstes oder eines öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes im Rahmen eines Paketvertrags im Sinne des § 66 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes zum Gegenstand hat, nicht anzuwenden.“

kk) § 327u wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer kann von dem Unternehmer, der sich ihm gegenüber zur Bereitstellung eines digitalen Produkts verpflichtet hat (Vertriebspartner), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm im Verhältnis zu einem Verbraucher wegen einer durch den Vertriebspartner verursachten unterbliebenen Bereitstellung des vom Vertriebspartner bereitzustellenden digitalen Produkts aufgrund der Ausübung des Rechts des Verbrauchers nach § 327c Absatz 1 Satz 1 entstanden sind.“

bbb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung beginnt

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher sein Recht ausgeübt hat,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 mit dem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers nach § 327l Absatz 1 erfüllt hat.“

b) In Nummer 7 wird in § 475a Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Sache“ jeweils durch das Wort „Ware“ ersetzt.

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

#### „Artikel 4

#### Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes

In § 2 Nummer 1 Buchstabe a des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird die Angabe „25 und 26“ durch die Angabe „25, 26 und 28“ ersetzt.“

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27424, 19/28174 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 2021

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Dr. Heribert Hirte**

Stellvertretender Vorsitzender

**Carsten Müller (Braunschweig)**

Berichterstatter

**Ingo Wellenreuther**

Berichterstatter

**Dr. Karl Lauterbach**

Berichterstatter

**Dr. Jürgen Martens**

Berichterstatter

**Gökay Akbulut**

Berichterstatterin

**Dr. Manuela Rottmann**

Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

– Drucksachen 19/27424, 19/28174 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags<sup>1</sup></b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags<sup>1</sup></b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>	<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen; <i>Bundesratsdrucksache 60/21</i> ] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen; <b>Bundestagsdrucksachen 19/27653 und ...</b> ] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 434 wird wie folgt gefasst:	1. § 434 wird wie folgt gefasst:
„§ 434	„§ 434
Sachmangel	Sachmangel
(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,	

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28; L 305 vom 26.11.2019, S. 66).



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und	
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.	
Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.	
(3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,	
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung	
a) der Art der Sache und	
b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,	
3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und	
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.	
Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtet war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Die Sache <i>entspricht</i> den Montageanforderungen, wenn die Montage	(4) <b>Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die</b> Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage
1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.“	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. § 439 wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „angebracht“ ein Komma und die Wörter „bevor der Mangel offenbar wurde“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:	
„(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.“	
c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt:	
„Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.“	
3. § 445a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2, 3 und 6 Satz 2 sowie nach § 475 Absatz 4 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war oder auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 475b Absatz 4 beruht.“	
4. § 445b Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. § 474 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	5. § 474 wird wie folgt geändert:
	<b>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) In Satz 1 werden die Wörter „bewegliche Sache“ durch die Angabe „Ware (§ 241a Absatz 1)“ ersetzt.</b>
	<b>bb) In Satz 2 werden die Wörter „beweglichen Sache“ durch das Wort „Ware“ ersetzt.</b>
	<b>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</b>
<p>„(2) Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Für gebrauchte <i>Sachen</i>, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung (§ 312g Absatz 2 Nummer 10) verkauft werden, gilt dies nicht, wenn dem Verbraucher klare und umfassende Informationen darüber, dass die Vorschriften dieses Untertitels nicht gelten, leicht verfügbar gemacht wurden.“</p>	<p>„(2) Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Für gebrauchte <b>Waren</b>, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung (§ 312g Absatz 2 Nummer 10) verkauft werden, gilt dies nicht, wenn dem Verbraucher klare und umfassende Informationen darüber, dass die Vorschriften dieses Untertitels nicht gelten, leicht verfügbar gemacht wurden.“</p>
6. § 475 wird wie folgt geändert:	6. § 475 wird wie folgt geändert:
	<b>a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sache“ durch das Wort „Ware“ ersetzt.</b>
<i>a)</i> Absatz 3 wird wie folgt geändert:	<b>b) u n v e r ä n d e r t</b>
<i>aa)</i> In Satz 1 wird die Angabe „§ 439 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 439 Absatz 6“ ersetzt.	
<i>bb)</i> In Satz 2 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „442,“ eingefügt.	
<i>b)</i> Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.	<b>c) u n v e r ä n d e r t</b>
<i>c)</i> Absatz 6 wird Absatz 4.	<b>d) u n v e r ä n d e r t</b>
<i>d)</i> Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:	<b>e)</b> Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:
<p>„(5) Der Unternehmer hat die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchzuführen, wobei die Art der <i>Sache</i> sowie der Zweck, für den der Verbraucher die <i>Sache</i> benötigt, zu berücksichtigen sind.</p>	<p>„(5) Der Unternehmer hat die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchzuführen, wobei die Art der <b>Ware</b> sowie der Zweck, für den der Verbraucher die <b>Ware</b> benötigt, zu berücksichtigen sind.</p>
<p>(6) Im Fall des Rücktritts wegen eines Mangels der <i>Sache</i> ist § 346 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unternehmer die</p>	<p>(6) Im Fall des Rücktritts <b>oder des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung</b> wegen eines Mangels der <b>Ware</b> ist</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Kosten der Rückgabe der <i>Kaufsache</i> trägt. § 348 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Nachweis des Verbrauchers über die Rücksendung der Rückgewähr der <i>Sache</i> gleichsteht.“	§ 346 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unternehmer die Kosten der Rückgabe der <b>Ware</b> trägt. § 348 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Nachweis des Verbrauchers über die Rücksendung der Rückgewähr der <b>Ware</b> gleichsteht.“
7. Nach § 475a <sup>2</sup> werden die folgenden §§ 475b bis 475e eingefügt:	7. Nach § 475a werden die folgenden §§ 475b bis 475e eingefügt:
„§ 475b	„§ 475b
Sachmangel einer <i>Sache</i> mit digitalen Elementen	Sachmangel einer <b>Ware</b> mit digitalen Elementen
(1) Für den Kauf einer <i>Sache</i> mit digitalen Elementen, bei dem sich der Unternehmer verpflichtet, dass er oder ein Dritter die digitalen Elemente bereitstellt, gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. <i>Eine Sache mit digitalen Elementen ist eine Sache, die in einer solchen Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthält oder mit ihnen verbunden ist, dass sie ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen kann. Beim Kauf einer Sache mit digitalen Elementen ist im Zweifel anzunehmen, dass die Verpflichtung des Unternehmers die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen umfasst.</i>	(1) Für den Kauf einer <b>Ware</b> mit digitalen Elementen ( <b>§ 327a Absatz 3 Satz 1</b> ), bei dem sich der Unternehmer verpflichtet, dass er oder ein Dritter die digitalen Elemente bereitstellt, gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. <b>Hinsichtlich der Frage, ob die Verpflichtung des Unternehmers die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen umfasst, gilt § 327a Absatz 3 Satz 2.</b>
(2) Eine <i>Sache</i> mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht auch während des Zeitraums nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2 den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen, den Montageanforderungen und den Installationsanforderungen entspricht.	(2) Eine <b>Ware</b> mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht auch während des Zeitraums nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2 den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen, den Montageanforderungen und den Installationsanforderungen entspricht.
(3) Eine <i>Sache</i> mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn	(3) Eine <b>Ware</b> mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn
1. sie den Anforderungen des § 434 Absatz 2 entspricht und	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.	2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen <b>während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums</b> bereitgestellt werden.
(4) Eine <i>Sache</i> mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn	(4) Eine <b>Ware</b> mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn

<sup>2</sup> § 475a ist derzeit noch nicht vorhanden, soll jedoch durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ eingefügt werden, das vor dem vorliegenden Vorhaben verkündet und daher bei gleichzeitigem Inkrafttreten vorher vollzogen werden soll (siehe Entwurf der Bundesregierung, Bundesratsdrucksache 60/21).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. sie den Anforderungen des § 434 Absatz 3 entspricht und	1. un verändert
2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der <i>Sache</i> und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der <i>Sache</i> erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.	2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der <b>Ware</b> und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der <b>Ware</b> erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.
(5) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 4 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn	(5) un verändert
1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und	
2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.	
(6) <i>Eine Sache</i> mit digitalen Elementen entspricht	(6) <b>Soweit eine Montage oder eine Installation durchzuführen ist, entspricht eine Ware mit digitalen Elementen</b>
1. den Montageanforderungen, wenn sie den Anforderungen des § 434 Absatz 4 entspricht, und	1. un verändert
2. den Installationsanforderungen, wenn die Installation	2. un verändert
a) der digitalen Elemente sachgemäß durchgeführt worden ist oder	
b) zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Installation durch den Unternehmer noch auf einem Mangel der Anleitung beruht, die der Unternehmer oder derjenige übergeben hat, der die digitalen Elemente bereitgestellt hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 475c	§ 475c
Sachmangel einer <i>Sache</i> mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente	Sachmangel einer <b>Ware</b> mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente
(1) Ist beim Kauf einer <i>Sache</i> mit digitalen Elementen eine dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Elemente vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Haben die Parteien nicht bestimmt, wie lange die Bereitstellung andauern soll, so ist § 475b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.	(1) Ist beim Kauf einer <b>Ware</b> mit digitalen Elementen eine dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Elemente vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Haben die Parteien nicht bestimmt, wie lange die Bereitstellung andauern soll, so ist § 475b Absatz 4 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.
(2) Der Unternehmer haftet über die §§ 434 und 475b hinaus auch dafür, dass die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der <i>Sache</i> , den Anforderungen des § 475b Absatz 2 entsprechen.	(2) Der Unternehmer haftet über die §§ 434 und 475b hinaus auch dafür, dass die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der <b>Ware</b> , den Anforderungen des § 475b Absatz 2 entsprechen.
(3) Die Pflicht, nach § 475b Absatz 3 und 4 Aktualisierungen bereitzustellen und den Verbraucher darüber zu informieren, besteht während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der <i>Sache</i> .	<b>(3) entfällt</b>
§ 475d	§ 475d
Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz	Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
(1) Für einen Rücktritt bedarf es der in § 323 Absatz 1 bestimmten Fristsetzung zur Nacherfüllung abweichend von § 323 Absatz 2 und § 440 nicht, wenn	(1) Für einen Rücktritt <b>wegen eines Mangels der Ware</b> bedarf es der in § 323 Absatz 1 bestimmten Fristsetzung zur Nacherfüllung abweichend von § 323 Absatz 2 und § 440 nicht, wenn
1. der Unternehmer die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, nicht vorgenommen hat,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. sich trotz der vom Unternehmer versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. der Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. der Unternehmer die gemäß § 439 Absatz 1 oder 2 oder § 475 Absatz 5 ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat oder	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Unternehmer nicht gemäß § 439 Absatz 1 oder 2 oder § 475 Absatz 5 ordnungsgemäß nacherfüllen wird.	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels der <i>Sache</i> bedarf es der in § 281 Absatz 1 bestimmten Fristsetzung in den in Absatz 1 bestimmten Fällen nicht. § 281 Absatz 2 und § 440 sind nicht anzuwenden.	(2) Für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels der <b>Ware</b> bedarf es der in § 281 Absatz 1 bestimmten Fristsetzung in den in Absatz 1 bestimmten Fällen nicht. § 281 Absatz 2 und § 440 sind nicht anzuwenden.
§ 475e	§ 475e
Sonderbestimmungen für die Verjährung	Sonderbestimmungen für die Verjährung
(1) <i>Bei Sachen mit digitalen Elementen beginnt die Verjährung</i> wegen eines Mangels an den digitalen Elementen <i>abweichend</i> von § 438 Absatz 2, <i>wenn</i>	(1) <b>Im Fall der dauerhaften Bereitstellung digitaler Elemente nach § 475c Absatz 1 Satz 1 verjähren Ansprüche</b> wegen eines Mangels an den digitalen Elementen <b>nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums.</b>
1. <i>beim Kauf ein Bereitstellungszeitraum für die digitalen Elemente nach § 475c Absatz 1 Satz 1 vereinbart wurde: nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Sache oder, bei einem darüberhinausgehenden Bereitstellungszeitraum, nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums,</i>	<b>1. entfällt</b>
2. <i>der Mangel auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Absatz 3 oder 4 beruht: mit dem Ablauf des Zeitraums für Aktualisierungen.</i>	<b>2. entfällt</b>
(2) <i>Im Fall eines arglistig verschwiegenen Mangels ist bei Ansprüchen, die unter Absatz 1 fallen, § 438 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des in § 199 Absatz 1 Nummer 1 geregelten Zeitpunkts der in Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 geregelte Zeitpunkt tritt.</i>	(2) <b>Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Absatz 3 oder 4 verjähren nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht.</b>
(3) Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von <i>zwei</i> Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.	(3) Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von <b>vier</b> Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.
(4) Hat der Verbraucher zur Nacherfüllung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die <i>Sache</i> dem Unternehmer oder auf Veranlassung des Unternehmers einem Dritten übergeben, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor	(4) Hat der Verbraucher zur Nacherfüllung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die <b>Ware</b> dem Unternehmer oder auf Veranlassung des Unternehmers einem Dritten übergeben, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte <i>Sache</i> dem Verbraucher übergeben wurde.“	dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte <b>Ware</b> dem Verbraucher übergeben wurde.“
8. Die §§ 476 und 477 werden wie folgt gefasst:	8. Die §§ 476 und 477 werden wie folgt gefasst:
„§ 476	„§ 476
Abweichende Vereinbarungen	Abweichende Vereinbarungen
(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 441 und 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Von den Anforderungen nach § 434 Absatz 3, § 475b Absatz 4 und 5 oder § 475c Absatz 3 kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn	(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 441 und 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Von den Anforderungen nach § 434 Absatz 3 <b>oder</b> § 475b Absatz 4 kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn
1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der <i>Sache</i> von den objektiven Anforderungen abweicht, und	1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der <b>Ware</b> von den objektiven Anforderungen abweicht, und
2. die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten <i>Sachen</i> von weniger als einem Jahr führt. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn	(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten <b>Waren</b> von weniger als einem Jahr führt. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn
1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt wurde und	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Die <i>in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorschriften</i> sind auch anzuwenden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.	(4) Die <b>Regelungen der Absätze 1 und 2</b> sind auch anzuwenden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.
§ 477	§ 477
Beweislastumkehr	Beweislastumkehr
(1) Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der <i>Sache</i> , so wird vermutet, dass die <i>Sache</i> bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der <i>Sache</i> oder des mangelhaften Zustands unvereinbar.	(1) Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der <b>Ware</b> , so wird vermutet, dass die <b>Ware</b> bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der <b>Ware</b> oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. <b>Beim Kauf eines lebenden Tieres gilt diese Vermutung für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang.</b>
(2) Ist bei <i>Sachen</i> mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren.“	(2) Ist bei <b>Waren</b> mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren.“
9. In § 478 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „445a Absatz 1 und 2 sowie von § 445b“ durch die Wörter „445a Absatz 1 und 2 sowie den §§ 445b, 475b und 475c“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 479 wird wie folgt gefasst:	10. § 479 wird wie folgt gefasst:
„§ 479	„§ 479
Sonderbestimmungen für Garantien	Sonderbestimmungen für Garantien
(1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss Folgendes enthalten:	(1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss Folgendes enthalten:
1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln, darauf, dass die Inanspruchnahme dieser Rechte unentgeltlich ist sowie darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. den Namen und die Anschrift des Garantiegebers,	2. u n v e r ä n d e r t
3. das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der Garantie,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Nennung der <i>Sache</i> , auf die sich die Garantie bezieht, und	4. die Nennung der <b>Ware</b> , auf die sich die Garantie bezieht, und
5. die Bestimmungen der Garantie, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes.	5. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Garantieerklärung ist dem Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der <i>Sache</i> auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.	(2) Die Garantieerklärung ist dem Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der <b>Ware</b> auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
(3) Hat der Hersteller gegenüber dem Verbraucher eine Haltbarkeitsgarantie übernommen, so hat der Verbraucher gegen den Hersteller während des Zeitraums der Garantie mindestens einen Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 439 Absatz 2, 3, 5 und 6 Satz 2 und § 475 Absatz 5.	(3) Hat der Hersteller gegenüber dem Verbraucher eine Haltbarkeitsgarantie übernommen, so hat der Verbraucher gegen den Hersteller während des Zeitraums der Garantie mindestens einen Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 439 Absatz 2, 3, 5 und 6 Satz 2 und § 475 Absatz <b>3 Satz 1 und Absatz 5</b> .
(4) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.“	(4) u n v e r ä n d e r t
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 46b Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 2 wird aufgehoben.	
b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
2. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	
„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags	
Auf einen Kaufvertrag, der vor dem 1. Januar 2022 geschlossen worden ist, sind die Vorschriften dieses Gesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2021 geltenden Fassung anzuwenden.“	
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

